

GOBERT ÉS TÁRSAI
ÜGYVÉDI IRODA

Andrássy út 10.
1061 Budapest
Hungary
Telefon + 36 (1) 270 9900
Telefax + 36 (1) 270 9990
office@gfplegal.com

LAW SHOOTER

September 2013

WILLKOMMEN ZURÜCK IM BÜRO!

Wir hoffen, dass Sie einen angenehmen und erholsamen Sommer hatten und das Sie nun bereit sind ins Büro zurückzukehren! In der Zwischenzeit haben unsere Mitarbeiter alle rechtlichen Neuheiten des Sommers für sie zusammengefasst. Außerdem findet bald ein interessantes juristisches Seminar statt, zu dem Sie herzlich eingeladen sind!

Unser Büro Kooperiert mit der American Chamber of Commerce, und plant eine Veranstaltung zum Thema Inkasso Verfahren am 17. September zu halten, weitere Informationen finden sie auf der Rückseite des Newsletter.

Sollten Sie Fragen oder Anregungen zu eines der Artikel haben, dann zögern Sie nicht uns mit uns den Kontakt aufzunehmen!

Dr. Arne Gobert
Managing Partner



ÜBER DIE MODIFIZIERUNG DES GESETZES NR. I VON 2012 ÜBER DAS ARBEITSGESETZBUCH

Dieser Sommer hat wieder spannende Neuerungen – nach dem Inkrafttreten des *Gesetzes Nr. I von 2012 über das Arbeitsgesetzbuch* (im Weiteren: „**ABGB**“) im Sommer 2012 – für die Arbeitsrechtler gebracht. Das *Gesetz Nr. CIII. von 2013 über die Modifizierung einiger Gesetzte im Zusammenhang mit der Berechnung des Abwesenheitsgeldes sowie mit der Regelung der öffentlichen Gelder* (im Weiteren: „**ModGB**“) modifiziert(e) diejenige Regelungen des ABGB ab 1. August 2013, sowie ab 1. Januar 2014, welche sich in dem vergangenen Jahr in der Praxis nicht eindeutig genug erwiesen und für die Rechtsanwender Kopfzerbrechen bedeutet haben. Dementsprechend ist ein Teil der Modifizierungen textpräzisierungender Natur und dient als die Erleichterung der Rechtsanwendung. Neben diesen

INHALT

- **ÜBER DIE MODIFIZIERUNG DES GESETZES NR. I VON 2012 ÜBER DAS ARBEITSGESETZBUCH** 1
- **STEUERAMNESTIE ODER REGELUNG ZUR REDUZIERUNG VON DEVISENSCHULDEN?** 3
- **DOMAINS WIE „BUDAPEST“, „BUDA“, „PEST“ KOMMEN!** 4
- **MÖGLICHKEITEN FÜR DIE STEUERERMÄßIGUNG UND ZAHLUNGSERLEICHTERUNG** 5
- **ARTIKEL ZUM LIEBEN— ÜBER DIE RECHTLICHEN FÄLLEN EINER HOCHZEIT II.** 7

KONTAKT

- **ANSCHRIFT:**
ANDRÁSSY ÚT 10.,
STERN PALOTA,
H-1061 BUDAPEST,
UNGARN

- **WEBSEITE:**

WWW.GOBERTPARTNERS.COM

office@gfplegal.com

www.gobertpartners.com

Modifizierungen finden wir aber auch solche Normtext-Ergänzungen, welche aufgrund der in den arbeitsrechtlichen Urteilen des Gerichtshofes der Europäischen Union dargelegten Prinzipien formuliert worden sind. Die wichtigsten Modifizierungen haben wir für Sie zusammengefasst.

1. Ausgliederung des berühmt – berüchtigten Teilers 174 – oder die erhoffte Modifizierung

Als Hauptgrund der Modifizierung des ABGB diene die Tatsache, dass nach dem Inkrafttreten des ABGB mehrere Auslegungen der Rechtsanwender entstanden sind, welche nicht nur die Arbeit der Lohnbearbeiter erschwert hat, sondern auch in Monatsgehälter gegebenenfalls (negative) Abweichungen in dem Monat gezeigt hat, in dem der Arbeitnehmer Urlaub gehabt hat, beziehungsweise in dem die Anzahl der abgearbeiteten Stunden vom 174 abgewichen ist.

Den auf dieser Weise berühmt-berüchtigt gewordene Teiler 174 hat das ModGB – zumindest bezüglich der Berechnung des Grundlohnes sowie des Abwesenheitsgeldes – liquidiert. Demzufolge ist der Betrag des Grundgehältes / Abwesenheitsgeldes für eine Stunde statt der Anwendung des Teilers 174 aufgrund der in dem laufenden Monat maßgebenden Arbeitstage gemäß der allgemeinen Arbeitsordnung zu bestimmen.

Der Teiler 174 hat der Gesetzgeber unverändert bei der Berechnung der Zuschläge belassen, bei der der als Grundeinheit funktionierende Stundenlohn durch das Dividieren mit dem Teiler 174 des Monatsgehältes zu bestimmen wird. Das Ziel dieser Regelung ist gemäß dem ModGB, dass der Betrag des Zuschlages nicht von der Frage abhängt, aus wie viel Arbeitstagen der gegebene Monat gemäß der allgemeinen Arbeitsordnung besteht.

Obwohl diese Änderung in der Mitte des Jahres eine große administrative Last auf den Rechtsanwender auferlegt hat, wurde die Ordnung bezüglich der Monatsgehälter infolge der Modifizierung wiederhergestellt. So gebührt dem Arbeitnehmer sein Monatsgehalt immer in dem gleichen Betrag ab dem 1. August 2013 unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer im Urlaub war, beziehungsweise wie viel

Arbeitsstunden er in dem vorherigen Monat abgearbeitet wurden.

Im Falle der Bestimmung des Monatsgehältes bleibt es des Weiteren kompliziert, wenn die Arbeitnehmer auch Zuschläge erhalten, da die Lohnbearbeiter in diesem Fall mit zwei Teilern operieren müssen.

2. Modifizierung der Definition der ungebundenen Arbeitsordnung auf Dodonaer Art

Das ModGB hat die Definition der ungebundenen Arbeitsordnung – im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (im Weiteren: „EUGH“) [Fall - Kommission kontra Vereinigtes Königreich (C-484/04)] – verändert. Im Sinne der Rechtsprechung der EUGH ist es für die Ungebundenheit der Arbeitsordnung nicht ausreichend, lediglich das Recht der Einteilung von der Hälfte der Tagesarbeitszeit an den Arbeitnehmer abzugeben. Es kann sich nur um ungebundene Arbeitsordnung handeln, wenn der Arbeitgeber das Recht der Einteilung der Tagesarbeitszeit im Großen und Ganzen dem Arbeitnehmer überlassen hat.

Aufgrund dessen wird die einschlägige Regelung des ABGB – ab dem 1. Januar 2014 – wie folgt geändert:
„Der Arbeitgeber kann das Recht der Einteilung der Tagesarbeitszeit – mit Rücksicht auf die eigenständige Organisation der Arbeitsverrichtung – an den Arbeitnehmer schriftlich abgeben (ungebundene Arbeitsordnung). Es hat keine Auswirkung auf die ungebundene Art der Arbeitsordnung, wenn der Arbeitnehmer ein Teil des Aufgabenkreises – mit Angesicht deren eigener Art – zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in einem bestimmten Zeitraum verrichten kann.“

Diese Formulierung ist aber nicht geglückt, und kann der rechtgeberische Wille auch nur dem ModGB entnommen werden, da der Gesetzgeber nicht eindeutig ausgesprochen hat, dass nur diejenige Arbeitsordnung als ungebunden betrachtet werden kann, wenn das Recht der Einteilung der ganzen Tagesarbeitszeit dem Arbeitnehmer eingeräumt wird. Daher kann die obige Regelung auch so ausgelegt werden, dass die Arbeitsordnung ungebunden ist, wenn der Arbeitnehmer verpflichtet ist, bestimmte

Aufgaben (zum Beispiel zum 30-40-50-60 %) zur bestimmten Zeit in seiner Arbeitszeit zu leisten.

Darüber hinaus resultiert diese Regelung weitere Unsicherheiten in der tagtäglichen Rechtsanwendung und bietet prächtigen Nährboden für arbeitsrechtliche Streitigkeiten: zwar ist die ungebundene Arbeitsordnung von der gebundenen Art eines Teiles der Aufgaben nicht betroffen, können jedoch unter der allgemeinen Formulierung „ein Teil des Aufgabenkreises“ mehr, aber auch weniger Aufgaben subsumiert werden.

3. Erteilung des Urlaubs

Das Gesetz macht die Regelungen bezüglich der Urlaubserteilung eindeutig. Aufgrund dessen ist der Arbeitnehmer jährlich einmal für mindestens vierzehn zusammenhängende Tage (dazu werden auch die Wochenendtage mitgezählt) von der Arbeitsverrichtung zu befreien. Die Unsicherheit bezüglich der Erteilung der ins Folgejahr mitgebrachten Urlaubstage wird ebenso aufgelöst. Laut der neuen Regelung können nur die Zusatzurlaubstage, welche dem Arbeitnehmer seinem Alter nach gebühren, in das Folgejahr mitgenommen werden (statt 1/3 des Grund- und Zusatzurlaubs).

Weitere Neuerung ist, dass der Arbeitgeber bei der Erteilung des Urlaubs entscheiden kann, ob er den Urlaub gemäß der tatsächlichen Arbeitsordnung oder gemäß der allgemeinen Arbeitsordnung erteilt (zum Beispiel auch bei der Anordnung eines Arbeitszeitrahmens). Diese Änderung ist sehr nützlich, da man nicht minutiös prüfen muss, welchen Arbeitnehmer in welchem Zeitraum für wie viel eingeteilten Arbeitstage wie viele Urlaubstage zustehen.

Unverändert bleibt die häufige Frage, wie viele Urlaubstage für Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitskreisen erteilt werden müssen. Das ModGB belässt die alte Regelung, das heißt, Urlaubstage für Arbeitnehmer, die im Nebenberuf oder in zwei Arbeitskreisen arbeiten, doppelt berechnet werden.

Mit dem Inkrafttreten des ModGB wurden / werden – über die Korrektur der Regelungen bezüglich des

Abwesenheitsgeldes hinaus – weitere kleinere-größere Neuerungen im ABGB vorgenommen. Die Frage ob diese Modifizierung das erwünschte Ergebnis erreicht, oder ob weitere Modifizierungen vorgenommen werden müssen, kann durch die Anwendung dieser Regelungen in der Praxis beantwortet werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

Dr. Barbara Gál, Associate
Barbara.gal@gfplegal.com
+3612709900

STEUERAMNESTIE ODER REGELUNG ZUR REDUZIERUNG VON DEVISENSCHULDEN?

Ein interessantes Dilemma erhebt sich bezüglich des von der Nationalversammlung bereits verabschiedete Gesetzesentwurfes Nr. T/11398. (Gesetz Nr. CXV. aus dem Jahre 2013 über die Modifizierung einigen Gesetzen im Thema Wirtschaft), der das **Stabilitätssparkonto** (SPK) einführt.

Die Erforderlichkeit der Eröffnung des SPK selber begründet die Kommission damit, dass mehr als 41 Prozent der Staatsschulden Devisenschulden sind, die deren Behandlung und der Kalkulation derer Entwicklung erschwert. Deswegen würde sie durch die Einführung der Möglichkeit der neuen Kontoeröffnung den Maß der Devisenschulden reduzieren lassen. Solches Konto kann ausschließlich von Privatpersonen – sogar auf anonymer Weise – eröffnet werden, die zumindest Fünf Millionen Forint einzahlen müssen. Die Einzahlung ist nur bei der Eröffnung des Kontos und nur einmal möglich, die gleiche Person darf jedoch mehrere Konten eröffnen. Das Kreditinstitut ist verpflichtet eine Bestätigung über die Einzahlung des Kontoinhabers und über die Auszahlung an ihn zu erstellen. Es ist allerdings wichtig zu erwähnen, dass es keine Zinsen dem SPK zufolge der Privatperson zusteht, beziehungsweise das Einkommen bei der Auszahlung mit dem Steuersatz bezüglich der am ersten Tag des betreffenden Jahres geltenden

Einkommenszinsen steuerpflichtig wird.

In Anbetracht dessen könnte die neue Konstruktion eher ungünstig erscheinen, verfügt jedoch über zahlreichen Vorteilen:

- gilt der auf das Konto bezahlte Betrag - hinsichtlich jegliche Zahlungspflicht und Rechtsfolge bestimmende Gesetze - als im Zeitpunkt der Einzahlung erworbenen Einkommen, unabhängig davon, ob die Steuer im Zusammenhang mit dem vorherigen Erwerb des Einkommens schon bezahlt wurde oder nicht;
- wenn ein internationaler Vertrag nichts Anderes vorsieht, die bezahlende Privatperson ist als Inlandperson zu betrachten und das Einkommen als Einkommen aus dem Inland;
- die Einkommensteuer wird von dem Kreditinstitut abgezogen, bezahlt und der Nationalen Steuerbehörde erklärt.
- wenn es zwischen der Aufnahme und der Einzahlung des Betrags weniger als 3 Jahre vergangen sind, wird das Doppelte des ganzen auszunehmenden Betrages steuerpflichtig; zwischen 3-4 Jahre beträgt die Steuerbemessungsgrundlage 100 Prozent des ausgezahlten Betrags; im Falle von 4-5 Jahre beträgt die Steuerbemessungsgrundlage 50 Prozent des ausgezahlten Betrags, **nach 5 Jahre ergibt sich aber keine Steuerpflicht nach der Auszahlung.**

Ein weiterer Vorteil der SPK ist, dass es **steuerfrei vererbbar ist, beziehungsweise der Kontoinhaber für den Todesfall schriftlich einen oder mehreren Begünstigten bestimmen kann.** Im letzteren Fall bildet die SPK keinen Teil des Nachlasses, d.h. erstreckt sich das Nachlassverfahren auf die SPK nicht. Wenn die Auszahlung aus dem SPK zugunsten dem Begünstigten, oder dem Erben verwirklicht wird, ist mit Rücksicht auf die Einzahlung der Begünstigte, beziehungsweise der Erbe der Kontoinhaber.

Das neue Konto ähnelt dem langfristigen Investmentkonto. Es ist aber ein wesentlicher Unterschied, dass die Steuer bei dem neuen Konto bezüglich des ganzen Betrages bezahlt wird. Bei dem langfristigen Investmentkonto wird die Steuer nur bezüglich der Zinsen bezahlt. Es gibt einen Unterschied darin auch, dass **sogar unversteuertes Einkommen auf das SPK auf anonymer Weise**

einbezahlt werden kann. Damit erzeugt der Gesetzentwurf die Möglichkeit der Steueramnestie, da wenn es kein Problem bedeutet den Betrag für 5 Jahre in Investition zu halten, die Einkommen von zweifelhafter Herkunft nunmehr als klare Einkommen registriert werden kann.

Die Nationalversammlung argumentiert noch den Entwurf, die Obigen dienen lediglich als Information. Falls Sie weitere oder detaillierte Information über die Obigen benötigen, erkundigen Sie sich bitte bei unserer Rechtsanwaltskanzlei.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Réka Ipacs, Partner
Reka.ipacs@gfplegal.com
+36 1 270 99 00

DOMAINS WIE „.BUDAPEST“, „.BUDA“, „.PEST“ KOMMEN!

Die Generalversammlung der Hauptstadt Budapest hat den Regelungen bezüglich der Registration der generischen Top-Level-Domains („Bereich oberster Ebene allgemein“; Abkürzung: „gTLD“) „.budapest“, „.buda“ und „.pest“ zugestimmt. Die neuen Domains werden von dem Unternehmen, das die Ausschreibung der „Internet Corporation for Assigned Names and Numbers“ („Internetgesellschaft für Bestimmte Namen und Ziffern“; im weiteren: „ICANN“) betrieben – die bezüglich des Erlaubnisverfahrens für die Nutzung der Domainendungen über Ausschließlichkeitsrecht verfügt – gewinnt. Dieses Unternehmen wird auch die einzelnen unter diesem Bereich gehörenden URL-Adressen verwalten. Die Ausschreibung ermöglicht es, dass geographische Namen, wie Stadtnamen auch als gTLD erscheinen können, vergleichbar mit den Domains „.hu“ „.at“ „.de“ „.ru“, welche auf Länder oder „.eu“, welche auf einen größeren Raum verweisen.

bestimmt, beansprucht werden. In der ersten Runde der Ausschreibung der ICANN wurden Ansprüche für die Domain „budapest“ eingereicht; der Gewinner wird spätestens Ende September bekanntgemacht. Weitere

Ansprüche können erst nach dem Abschluss der ersten Runde eingereicht werden, demzufolge muss man auf die Domains „buda“ und „pest“ warten.

Die Gebühr für den Anspruch auf Domains beträgt in der ersten Runde USD 185.000, d.h. HUF 48 Millionen. Nach der positiven Bewertung wird die Inbetriebhaltung des Registers Kosten von USD 25.000, d.h. HUF 5,5 Millionen mit sich ziehen. Darüber hinaus muss gemäß der Vorschrift für Domainregistration ein Debate Forum bezüglich der Domainendungen neben Prüfung des Vorhandenseins der technischen Voraussetzungen gewährt werden.

Die Generalversammlung der Hauptstadt Budapest bevollmächtigt den Bürgermeister, sämtliche Bewerber, die an der kundgegebenen Ausschreibung teilnehmen möchten, entgegen einer Verpflichtungserklärung Subvention zu erteilen.

Aufgrund der erreichbaren Quellen hat die Top Level Domain Holdings Limited (offene Aktiengesellschaft, deren Haupttätigkeit der Kauf und die Inbetriebhaltung der gTLD sind; im weiteren: „TLDH“) die Domain „budapest“ bei der ICANN beantragt. Als Gewinner der Ausschreibung wird die TLDH Registrierer, Verwalter und Verwerter dieser Domain. Aus der Verwertung wird 35% die Hauptstädtische Selbstverwaltung erhalten. Gemäß der Regelungen kann im Namen der Hauptstadt nur eine Bewerbung abgegeben werden. Ferner kann ein Bewerber, der die Unterstützung der Hauptstadt nicht genießt, nicht an der Ausschreibung teilnehmen. Dementsprechend nimmt die TLDH, die die alleinige Unterstützung der Hauptstadt erhält, als einzige Gesellschaft an der Ausschreibung teil.

„Wir freuen uns, dass die Selbstverwaltung einer weiteren Weltstadt entschlossen hat, mit uns zu kooperieren. Es ist uns klar, dass wir Verantwortung für Budapest und deren Bürger haben, die hoffentlich bald unsere erstklassige Dienstleistung kennenlernen können“ – erklärte der Direktor der TLDH. Neben Budapest hat auch die zuständige Regierungsstelle von London, Miami, Bayern, sowie von Nord-Rhein-Westfalen diese Gesellschaft gewählt.

Bezüglich der sog. Second-Level-Domain („xy.budapest“), welche unter der gTLD „budapest“

registriert werden, gelten Gewährleistungsregeln. Ausschließlich können Inhalte im Einklang mit den Interessen der Hauptstadt und dessen Einwohner angeboten werden. Dementsprechend muss die Webseite unter anderen die Menschenrechte beachten. Der Name der Hauptstadt darf in Verbindung mit beleidigenden Ausdrücken und deren verschiedenen Formen nicht verwendet werden. Auf diese Seite können ferner keine extremistischen Ideologien verkündet, sowie keine Nationalitäten beleidigt werden. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die unter den Domain „budapest“ delegierte Webseite un erreichbar gemacht werden.

Die Einführung der Domain mit dem (Teil-)Namen der Hauptstadt („budapest“; „buda“, „pest“) ist eine ausgezeichnete Möglichkeit, Budapest in der Welt unserer Informationsgesellschaft schneller zu identifizieren. Dadurch können die natürlichen / juristischen Personen, d.h. die Einwohner und die Unternehmen die Dienstleistungen schneller und auf unmittlerbarer Weise in Anspruch nehmen, sowie die passenden wirtschaftlichen Partner finden.

Sollten die Obigen Ihre Aufmerksamkeit geweckt haben, wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere Experten.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Lea Báncki, Junior Associate
Lea.banczi@gfplegal.com
+36 1 270 99 00

MÖGLICHKEITEN FÜR DIE STEUERERMÄßIGUNG UND ZAHLUNGSERLEICHTERUNG

Es ist für die Steuerzahler weniger bekannt, dass die Steuerbehörde (**NAV**) beim Vorliegen bestimmter gesetzlicher Vorschriften ausdrücklich verpflichtet ist, angemessen vorzugehen und auf Antrag des Steuerzahlers zu seinen Gunsten Ermäßigungen zu

tätigen. Auf die Erschöpfung dieser gesetzlichen Möglichkeiten möchten wir mit der folgenden Zusammenfassung verweisen.

Das Gesetz Nr. XCII. von 2003 über die Ordnung der Steuerzahlung (**SteuerGB**) schreibt vor, dass „die Steuerbehörde angemessen vorgehen muss und die Steuerschuld senkt bzw. eine Zahlungserleichterung gewährt, wenn die in den Gesetzen bzw. in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen bestehen.“

Das heißt, wenn es das Gesetz ermöglicht, ist die NAV verpflichtet, Gerechtigkeit in den gesetzlichen Rahmen auszuüben. Dazu hat der Steuerzahler zu beweisen, dass seine Umstände der Voraussetzungen der Angemessenheit entsprechen.

Gemäß dem SteuerGB gilt die Angemessenheit der Steuerbehörde auf zwei Gebieten:

- I. Anwendung einzelner Sanktionen;
- II. Verfahren bezüglich der Zahlungserleichterung.

I. Angemessenheit bei der Sanktionen

Bei der Anwendung der Sanktionen (Steuerstrafe, Verzugszuschlag, Versäumnisbußgeld, Eigenrevisionszuschlag) wendet die Steuerbehörde die gültigen gesetzlichen Rechtsfolgen an, wenn die Steuerbehörde feststellt, dass der Steuerzahler seine Steuerpflicht nicht oder nicht ausreichend erfüllt hat. Gemäß dem SteuerGB sind alle Umstände des Falles bei der Anwendung der Sanktionen in Betracht zu ziehen, insbesondere

- zumutbare Sorgspflicht des Steuerzahlers,
- die Größe des Steuerdefizits (beziehungsweise anderer Versäumnisse), deren Entstehungsumständen,
- Maß und Häufigkeit des rechtswidrigen Verhaltens (Tätigkeit oder Unterlassen) des Steuerzahlers.

Aufgrund der obigen Umstände gewährt das SteuerGB der Steuerbehörde eine Erwägungsbefugnis. Die Ausübung der Gerechtigkeit ist Pflicht derjenigen organisatorischen Einheit – einschließlich des Zolls –,

die den Beschluss über die Steuerpflicht oder über die Sanktion erlassen hat, beziehungsweise im Falle des Eigenrevisionszuschlages in Ermangelung der Eigenrevision hätte erlassen müssen.

Die Ausübung der Gerechtigkeit kann von Amts wegen aber auch auf Antrag erfolgen.

Die Ermäßigung des Eigenrevisionszuschlages erfolgt ausschließlich auf Antrag.

Seinen Antrag auf die Ermäßigung der Sanktionen kann der Steuerzahler

- i) in seiner Anmerkungen bezüglich des Protokolls,
- ii) in einer Berufung oder
- iii) in einem Antrag auf Maßnahmen der Aufsichtsbehörde vortragen.

Beruft sich der Steuerzahler in seinem Ersuchen (Antrag auf Angemessenheit) ausschließlich darauf, dass die Sanktion im Vergleich zu der Maßen und Häufigkeit seiner Handlungen / Versäumnisse übermäßig ist, beziehungsweise den Sachverhalt des Falles schildert (das heißt, wenn er den Rechtsgrund der Sanktion bestreitet), beurteilt die Steuerbehörde dieses Ersuchen erst als Rechtsmittelantrag. In diesem Fall ist es nicht nötig, dass der Steuerzahler eine Erklärung bezüglich seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse mit der Zusendung eines Formulars abgibt.

Gerechtigkeitsverfahren sind in den folgenden Fällen möglich:

- i) **Bei Verzugszuschlag** kann die Steuerbehörde *in Härtefällen* – von Amts wegen oder auf Antrag – einen späteren Zeitpunkt als Anfangszeitpunkt der Zahlungspflicht in seinem Beschluss über die Feststellung der Steuermangel bestimmen. Es besteht aber keine Möglichkeit für die Ermäßigung des Verzugszuschlages bei dem Steuermangel, wenn die Ermäßigung der Steuerstrafe auch nicht möglich ist.
- ii) **Eigenrevisionszuschlag** kann nur in dem Fall ermäßigt werden, wenn *der Steuerzahler seine Versäumnis mit solchen Umständen entschuldigt, welche sonst die Ermäßigung der Strafe auch begründen würde*. Die Umstände, die die Ermäßigung begründen, muss der

Steuerzahler beweisen. Wir möchten darauf hinweisen, dass auch der schon bezahlte Eigenrevisionszuschlag ermäßigt werden kann.

lii) Steuerstrafe kann in Härtefällen ermäßigt werden, beziehungsweise es kann von seiner Verhängung abgesehen werden, wenn es *aus den Umständen festgestellt werden kann, dass der Steuerzahler beziehungsweise sein Vertreter, Angestellter, Gesellschafter oder Beauftragter in dem gegebenen Fall mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verfahren hat.*

iv) Die Verhängung des **Versäumnisbußgeldes** erfolgt aufgrund der Abwägung der Umstände gemäß der Größe des Versäumnisses und im Verhältnis zu der steuerlichen Interessenverletzung oder sieht die Steuerbehörde von der Verhängung ab. Während der Verhängung des Versäumnisbußgeldes gehört die Ausübung der Gerechtigkeit zu dem Aufgabenkreis der einzelnen Abteilungen (Steuerzahlerregister-, Verfahrens-, Gebühren-, Kontrolle-, Vollzugs-, sowie Liquidations- und Konkursabteilungen) abhängig von der Tatsache, welche die Strafe zu verhängen hat.

Dieser Artikel wird in unserem nächsten Newsletter bezüglich der Zahlungserleichterungen und der Rechtsbehelfe fortgesetzt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

Dr. Réka Ipacs, Partner
Reka.ipacs@gfplegal.com
+3612709900

ARTIKEL ZUM LIEBEN - ÜBER DIE RECHTLICHEN FALLEN EINER HOCHZEIT II.

Beginn der Hochzeitsplanung - Prozedur vor dem Standesamt und Fristen

Die heiratswilligen Parteien müssen ihre Absicht eine Ehe zu schließen gemeinsam und persönlich im Standesamt, welches als Standesamt neben dem Bürgermeisteramt in jedem Verwaltungsbezirk tätig ist, ankündigen. Die Ankündigung darf in jedem

Standesamt vorgenommen werden, da sie nicht von Aufenthaltsort oder Wohnsitz abhängt.

Der frühestmögliche Zeitpunkt der Ankündigung ist sechs Monate vor dem Hochzeitstag; der frühestmögliche Tag der Hochzeit ist jedoch der 31ste Tag nach der Ankündigung im Standesamt.

Eine Ausnahme von letzterem ist möglich, wenn der Notar eine Befreiung von dieser Regel gestattet oder im Extremfall, wenn einer der beiden potenziellen Ehepartner sich in einem lebensbedrohlichen medizinischen Zustand befindet.

Im Anschluss an die Ankündigung der Heiratsabsicht untersucht der Standesbeamte, ob ein rechtliches Ehehindernis besteht. Ein solches rechtliches Hindernis liegt beispielsweise vor, wenn einer der Eheleute unter Vormundschaft steht oder zum Zeitpunkt der Eheschließung geschäftsunfähig ist, es sei denn, dass er oder sie im letzteren Fall nachträglich die Eheschließung genehmigt, sobald die Geschäftsfähigkeit zurückerlangt wurde.

Ein weiteres Hindernis für die gültige Ehe ist, wenn der Standesbeamte nicht in seiner amtlichen Funktion handelt oder wenn die Parteien der Ehevereinbarung nicht gemeinsam anwesend waren, als sie ihre Heiratsabsicht erklärten.

Des Weiteren ist die Eheschließungszeremonie nichtig, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein vorheriger Ehestatus oder eine eingetragene Partnerschaft vorliegen, und wenn ein Fall von Eheschließung zwischen direkten Verwandten (Vorfahre und Abkömmling), Adoptiveltern und Adoptivkind, oder zwischen Geschwistern vorliegt.

Obwohl sie grundsätzlich ungültig ist, kann der Standesbeamte eine Ausnahme bezüglich der Eheschließung erlauben, wenn es sich um die Hochzeit mit einem blutsverwandten Nachfahren des Bruders/der Schwester oder mit einem direkten Verwandten eines Ex-Ehepartners handelt (z.B. wenn ein Vor- oder Nachfahre des Ex-Ehepartners geheiratet wird, d.h. der Ex-Schwiegervater, die Ex-Schwiegermutter oder ein Stiefkind).

Wichtig zu erwähnen ist, dass, wenn unser/e Geliebte/r nicht ungarisch, sondern von anderer Staatsbürgerschaft ist, die notwendigen Formulare, die

beweisen, dass die soeben genannten Kriterien erfüllt werden, vom Konsulat beschafft werden müssen. Das bedeutet, dass die benötigte Zeit dafür beachtet werden muss und die zuständige Abteilung der Botschaft rechtzeitig über die benötigten Dokumente und den voraussichtlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand befragt werden sollte.

Nach der Ankündigung prüft der Standesbeamte, ob alle rechtlichen Voraussetzungen für die Ehe erfüllt sind. Sind keine rechtlichen Hindernisse für die Ehevereinbarung vorhanden, erhebt er gegenüber den Heiratsparteien eine festgelegte Gebühr.

Der Standesbeamte ist gesetzlich berechtigt diese Gebühr zu verlangen. Allerdings können wir unterschiedliche Voraussetzungen bezüglich der Gebühren in jedem Verwaltungsbezirk finden, weshalb es ratsam ist sich im Vorfeld über die geltenden Vorschriften im gegebenen Verwaltungsbezirk zu informieren. Eine unabhängige Gebühr kann in Fällen anfallen, in denen die Hochzeit an einem Wochenende oder außerhalb der Räumlichkeiten des Standesamts stattfinden soll. Ferner ist eine Gebühr auch dann fällig, wenn wir mehr Gäste als nur unsere Trauzeugen zu unserer standesamtlichen Trauung einladen möchten und wir aus diesem Grund andere Räumlichkeiten für die Eheschließung benötigen.

Es ist außerdem sehr wichtig, den Zeitpunkt der Hochzeit festzulegen, da es passieren kann, dass diese in einem bestimmten Verwaltungsbezirk nicht am gewünschten Tag möglich ist. Unglücklicherweise kommt es in der Praxis immer wieder zu solchen Fällen.

Nachdem alle erforderlichen Gebühren bezahlt worden sind, müssen wir die Trauzeugen auswählen. Es ist üblich dafür sowohl auf Seiten der Braut, als auch auf Seiten des Bräutigams jemanden auszuwählen. Zu beachten ist, dass die Zeugen volljährig, geschäftsfähig und am Tag der Hochzeit anwesend sein müssen, um die Heiratsurkunde zu unterzeichnen. Falls wir die Ehe mit einem ausländischen Staatsbürger bzw. einer ausländischen Staatsbürgerin eingehen wollen, der oder die der ungarischen Sprache nicht mächtig ist, muss außerdem ein Übersetzer bei der Trauung anwesend sein. Die Regelungen zur Annahme des Nachnamens finden Sie in einem der nachfolgenden Abschnitte.

Sobald die oben genannten Entscheidungen getroffen wurden, müssen wir nichts weiter mehr tun als das glückbringende „Ja, ich will!“ zu sagen.

Bei Immobilien- und Handelsrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Arne Gobert, Managing Partner:

arne.gobert@gfplegal.com

Bei Gesellschafts- und Steuerrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Réka Ipacs, Corporate & IT/IP Partner:

reka.ipacs@gfplegal.com

Bei Datenschutz und Arbeitsrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Andrea Klára Soós, Labour & Litigation Partner:

andrea.soos@gfplegal.com

Alle verwendeten Beiträge wurden von dem BWSP Gobert & Partners Team für Sie verfasst

AmCham Morning Seminar: Cross Border Debt Collection Procedures

Tuesday, 17 September, 2013

Registration:

08:30 - 09:00

Time:

09:00 - 10:30

Location:

AmCham Conference Room, 1051 Budapest, Szent István tér 11., 6th floor

About the event

Debt collection proceedings are not limited to the territory of Hungary. It is the „debtors’ paradise” to escape from the execution procedures by changing their address to a foreign country. Alternatively it is also a good possibility for the debtor to benefit from the legislation of a foreign country’s execution procedure, and gain time through this procedure. Can the creditors mitigate this risk? In our practice we face that more and more clients turn to us in order to arrange for international debt collection procedures including the EU Payment Order procedures.

At the event our experts will speak about the basic rules of effective cross-border debt collections coordinated from Hungary.

How to register

To guarantee your seat, please register:

by e-mail to anita.arvai@amcham.hu